

Datenschutz

hier: Videobeobachtung im "Institut für berufliche Bildung KG"

Im "Institut für berufliche Bildung KG" werden in Schulungsräumen mittels Videobeobachtung¹ Daten "zur Sammlung von Beweismitteln bei Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstigen Straftaten" erhoben. Seitens der Sozialen Liste im Rat liegt eine Anfrage zur Zulässigkeit der Videobeobachtung an die Oberbürgermeisterin vor.

Da es sich um eine "Datenverarbeitung" durch eine juristischen Person des Privatrechts handelt, ist grundsätzlich die Zuständigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW als Aufsichtsbehörde gegeben. Meine Ausführungen stellen nur den rechtlichen Rahmen dar.

1 Rechtlicher Rahmen der Videobeobachtung

Die Zulässigkeit der Videobeobachtung (ggf. mit Aufzeichnung) ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Je nach Rechtsform des Beobachtenden sind das jeweilige Datenschutzgesetz des Landes (für öffentliche Stellen der Länder wie Gemeinden, z.B. § 29b DSG NRW), das Datenschutzgesetz des Bundes (für Bundesbehörden und privatrechtlich organisierte Institutionen, § 6b BDSG) oder die strafrechtlichen Vorschriften (Polizeigesetze der Länder) zur Beurteilung heranzuziehen. Mit Ausnahme der Polizeigesetze (die in diesem Fall keine Anwendung finden können) regeln alle Datenschutzgesetze die Beobachtung **öffentlich zugänglicher Räume**².

Zweck dieser Regelungen ist es, einer unkontrollierten Überwachung des öffentlich zugänglichen Raumes -mit Ausnahme zu Zwecken der Strafverfolgung /-prävention- vorzubeugen. Es soll verhindert werden, dass eine öffentliche Überwachung mit dem entsprechenden Überwachungsdruck stattfindet.

Ich gehe davon aus, dass die Räume des Institutes keine öffentlich zugänglichen Räume sind. "Öffentlich zugängliche Räume" sind dann gegeben, wenn sie von jedermann ohne weitere Einschränkungen betreten werden können. Dabei ist es auch unerheblich, dass ggf. ein Eintritt zu zahlen ist³. Die (vermutliche) Beschränkung des Zugangs zu den Räumen des Instituts auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen spricht gegen den "öffentlich zugänglichen Raum". Daher kann man im vorliegenden Fall von einer Maßnahme ausgehen, auf die die gesetzlich Regelungen des BDSG **nicht** anzuwenden sind.

¹ Da die "Videoüberwachung" sich nicht in die Phasen der Datenverarbeitung (Erhebung, Speicherung usf.) einordnen lässt, benutzt der Gesetzgeber den Begriff "Videobeobachtung"

² Der Begriff "Raum" ist in diesem Zusammenhang nicht wörtlich als abgeschlossener zu verstehen

³ Zur Definition der öffentlich zugänglichen Räume s.a. die Begründung zum Entwurf des BDSG

2 Beurteilung der Maßnahme

Dass für die im Institut durchgeführte Videobeobachtung keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, bedeutet nicht zwingend, dass die Videobeobachtung unzulässig ist. Der Gesetzgeber wollte mit seinen Regelungen den öffentlich zugänglichen Raum vor einer uneingeschränkten Beobachtung schützen. Es kann daher gleichwohl im berechtigten Interesse einer Person oder Organisation liegen, nicht öffentlich zugängliche Räume zu beobachten und dieses auch aufzuzeichnen⁴. Bekannte Beispiele dafür sind Räume mit einer erhöhten Diebstahlsgefahr wie Tresorräume in Banken, Produktionsanlagen in Fabriken⁵ etc.. Daher ist in diesem Fall zu prüfen, ob in den Räumen des Instituts Gefahren für Rechtsgüter des Inhabers vorliegen, die sinnvollerweise durch eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung abgewendet werden können⁶.

Nach der übersandten Dateibeschreibung werden die Aufnahmen "zur Sammlung von Beweismitteln bei Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstigen Straftaten" erhoben. Dies ist ein durchaus legitimes Ziel der Videoüberwachung, wenn in der Vergangenheit solche Taten begangen wurden und Vermutung dazu besteht, dass solche Taten wieder begangen werden können.

Fraglich ist es, ob während der Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer solche Aufnahmen angefertigt werden müssen, da in dem Institut Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies setzt eigentlich zwingend voraus, dass eine Person anwesend ist, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die entsprechenden Inhalte vermittelt. Somit ist damit auch die "Beaufsichtigung" der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sicher gestellt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich unter dem Aspekt des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen diese Beobachtung mit Aufzeichnung also als problematisch dar, da während der Anwesenheit von Lehrpersonal eine zusätzliche Beobachtung durch Videotechnik nicht zwingend erforderlich ist.

Aus rechtlicher Sicht stehen den betroffenen Personen Abwehrrechte nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu (Recht am eigenen Bild). Entsprechende Rechtsgrundlagen wären §§ 823 und 1004 BGB, sowie § 22 des Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Dabei ist es allerdings fraglich, ob die betroffenen Personen in ihrer Situation diese Rechte wahrnehmen werden.

Eine Möglichkeit wäre es, seitens der ARGE durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Institut eine Videobeobachtung in Lehrgängen auszuschließen, an denen Personen teilnehmen, die von der ARGE Bochum betreut werden. Ob dies gewollt ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Reinhold Karn

⁴ An die Zulässigkeit einer **Aufzeichnung** von Videodaten wird für öffentliche Stellen im Datenschutzgesetz des Landes NRW eine erhöhte Anforderung gestellt - s. § 29b Abs. 3 DSG NRW

⁵ Hierzu gibt es bereits Urteile, die aber die Situation aus der Sicht des Arbeitsrechts betrachten und daher hier nicht berücksichtigt werden können

⁶ Die präventive Wirkung von Videoüberwachungen ist allgemein umstritten. Wenn überhaupt, kann eine vorliegende Aufzeichnung bei der Verfolgung der Täter hilfreich sein